



Amtsblatt der Stadt Greven

Nummer 1

Jahrgang 59

Erscheinungstag 11.01.2021

| Lfd. Nr. | Inhalt | Seite |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| 1 | Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 43.63 „Wohn- und Geschäftshaus (WGH) Alte Münsterstr. 10 – 12“ | 1 - 3 |
| 2 | Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 32 "Marienschulzentrum" 1. Änderung | 4 - 6 |
| 3 | Öffentliche Auslegung des Bebauungsplans Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 1. Änderung | 7 - 9 |
| 4 | Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 2. Änderung | 10 - 12 |

Herausgeber: Stadt Greven, Der Bürgermeister – Fachbereich Service –
48255 Greven, Postfach 1664, Telefon 02571 920-0, Eigendruck

Sie können das Amtsblatt der Stadt Greven zum Einzelpreis von 1,00 € oder im Abo zum Preis von 12,00 € jährlich zzgl. Zustellgebühren beziehen. Es liegt im Rathaus, Zimmer 115, aus. Bestellungen richten Sie bitte an den Bürgermeister der Stadt Greven. Sie können das Amtsblatt auch in unserem Stadtportal www.greven.net herunterladen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Nr. 43.63 „Wohn- und Geschäftshaus (WGH)

Alte Münsterstr. 10-12“

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung erneut öffentlich ausgelegt.

Ziel und Zweck der Planung ist die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf den Grundstücken Alte Münsterstr. 10 und 12 in Greven.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19.01. bis 19.02.2021 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter www.greven.net/offenlage sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920 –599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Hinweis gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:

Gemäß § 13 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzbuches abgesehen.

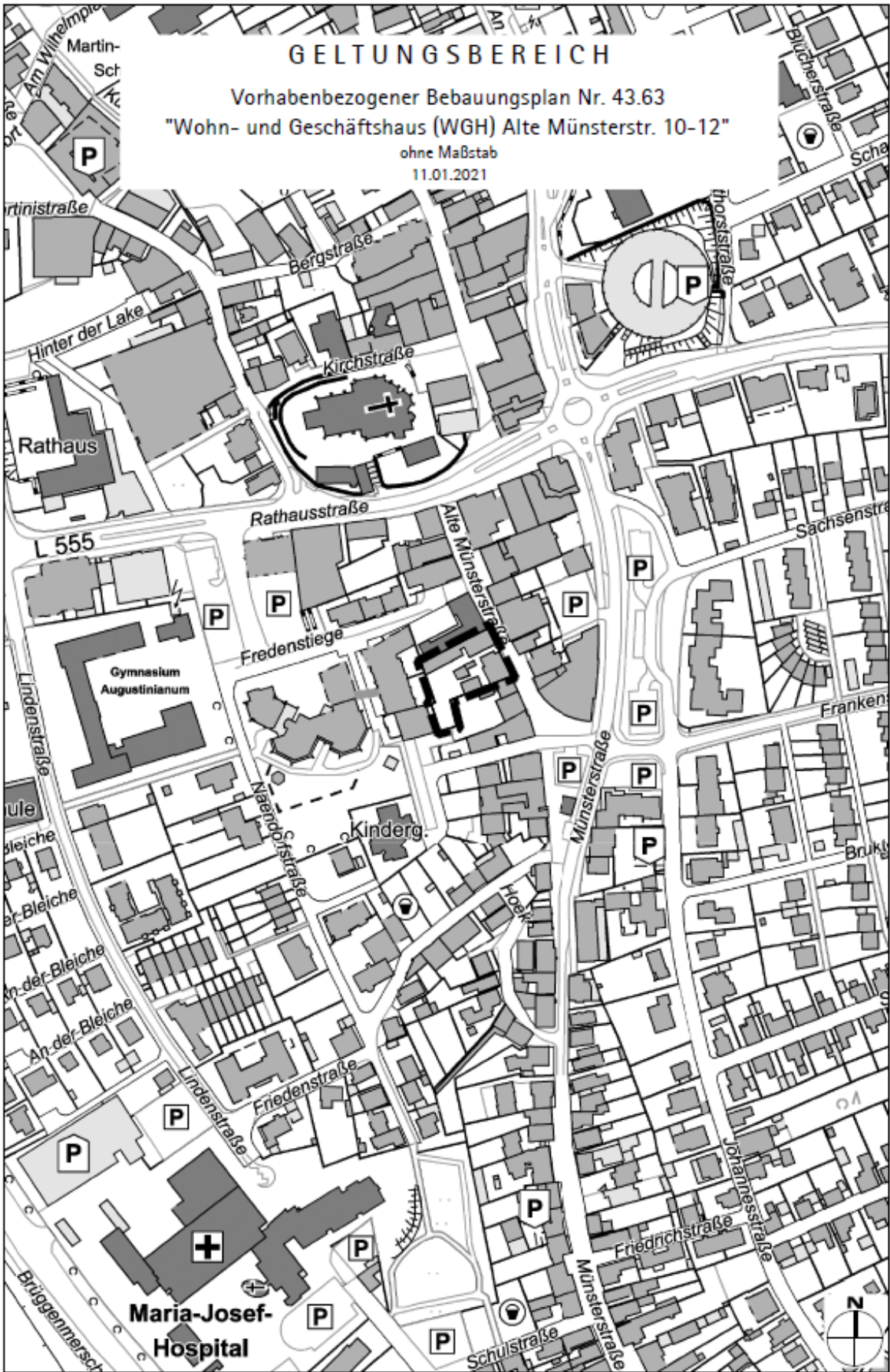
Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Greven, 11.01.2021

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 32

"Marienschulzentrum" 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32. „Marienschulzentrum“ 1. Änderung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 1. Änderung wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II: Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III: Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

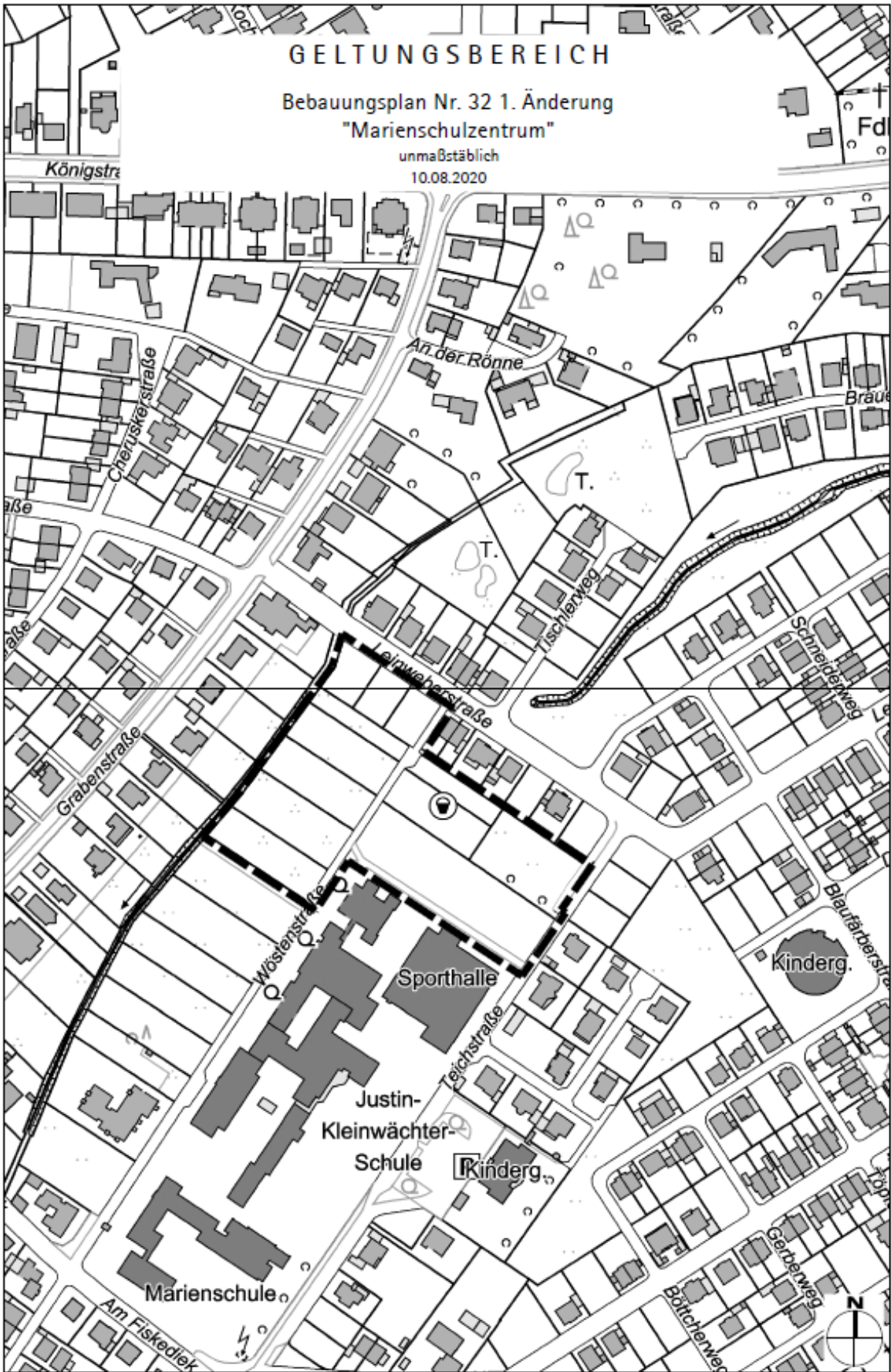
Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, unterrichten und sich bis zum **25.01.2020** zur Planung äußern.

Greven, 11.01.2021

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden



ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

des Bebauungsplanes Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 1. Änderung

Aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven vom 20.08.2020 wird der Entwurf des o. g. Bebauungsplanes mit der Begründung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches i. V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 19.01.2021 bis 19.02.2021 einschl.

im Rathaus der Stadt Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, Rathausstraße 6, 48268 Greven, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Zugang zum Rathaus ist aufgrund der Coronavirus-Pandemie nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Termine können mit dem Fachdienst Stadtplanung per E-Mail (anregungen@stadt-greven.de) oder telefonisch (02571/920-599) vereinbart werden. Eine persönliche Einsichtnahme wird in jedem Fall ermöglicht.

Die Unterlagen sind außerdem wie gewohnt unter www.greven.net/offenlage auf der Internetseite der Stadt Greven einsehbar.

Das Planverfahren hat folgende Zielsetzung:

Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Neubauten der Kita, des Wohnhauses und für das Provisorium der Kita nördlich der Rönnehalle zu schaffen. In das Planverfahren der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird das Grundstück des geplanten Wohnhauses an der Leinweberstraße, das innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 33 „Wöste“ liegt, aufgrund des sachlichen und räumlichen Zusammenhanges mit einbezogen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

-Es sind keine umweltbezogenen Informationen verfügbar.-

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen können auch auf der Homepage der Stadt Greven unter www.greven.net/offenlage sowie über www.bauleitplanung.nrw.de innerhalb des oben angegebenen Zeitraums eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können von der Öffentlichkeit Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan abgegeben werden. Die Stellungnahmen können auch per Email an anregungen@stadt-greven.de übermittelt werden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich, der zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlicht wird.

Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB:

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 des Baugesetzes abgesehen.

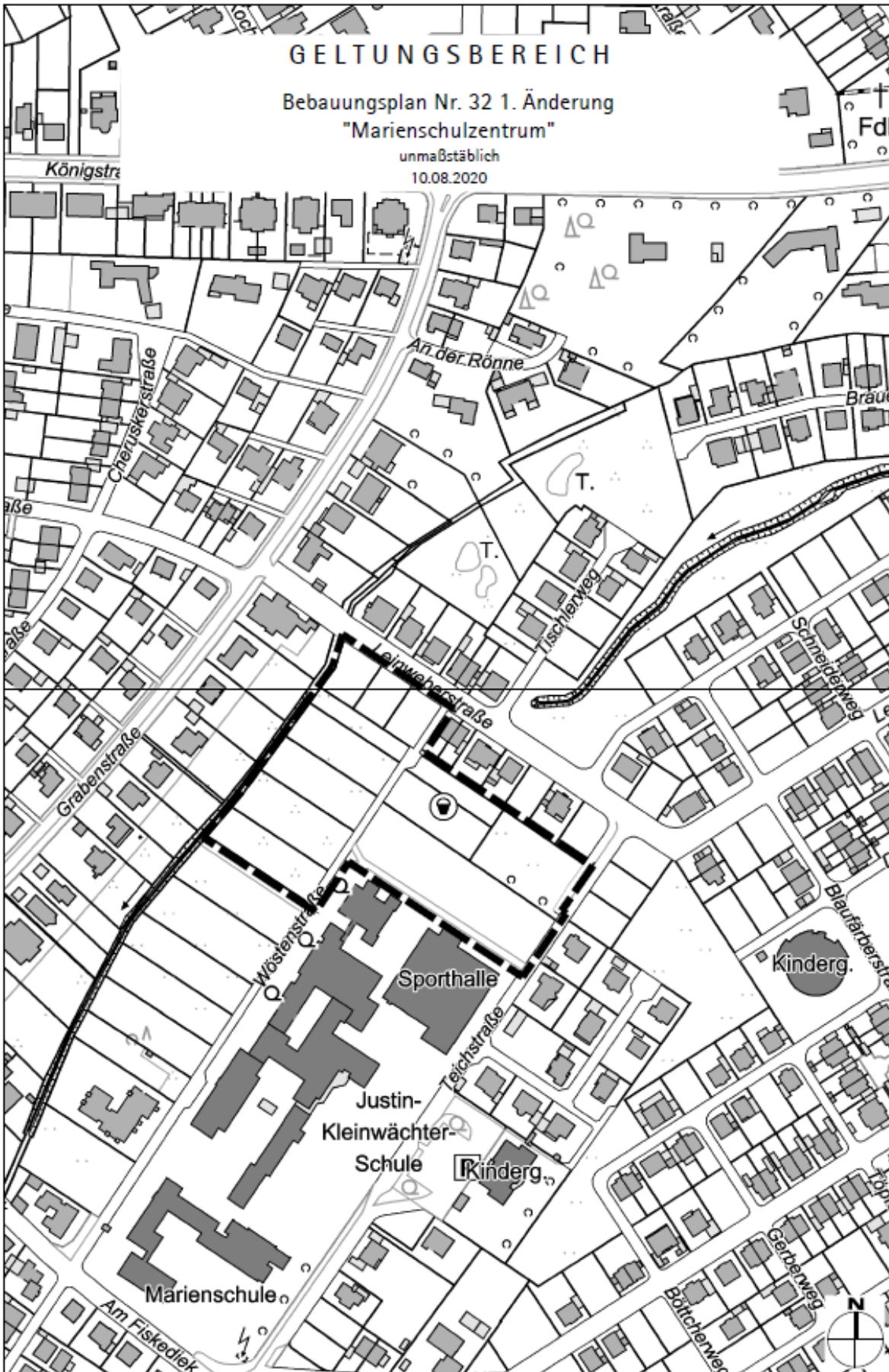
Hinweis gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Greven, 11.01.2021

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden



AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

für den Bebauungsplan Nr. 32

"Marienschulzentrum" 2. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Greven hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes beschlossen.

Hiermit wird bestätigt, dass in dem Verfahren vor der Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach Absatz 1 und 2 des § 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32. „Marienschulzentrum“ 2. Änderung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„I: Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Marienschulzentrum“ 2. Änderung wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Der Übersichtsplan ist Bestandteil des Beschlusses.

II: Beschluss der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.

III: Beschluss der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchzuführen.“

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem zusammen mit dieser Bekanntmachung veröffentlichten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachung gem. § 13a Absatz 3 BauGB

Der o. a. Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Die Öffentlichkeit kann sich daher über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Greven, Rathausstr. 6, 48268 Greven, Fachbereich Stadtentwicklung, unterrichten und sich bis zum **25.01.2020** zur Planung äußern.

Greven, 11.01.2021

Stadt Greven
Der Bürgermeister

gez.
Dietrich Aden

